

Uwe Perbey

Körperschaftsteuererklärung 2020

Kompakt

12. Auflage

Behandlung grundsätzlicher Fragen des
Körperschaftsteuerrechts

Mit aktueller Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
und den neuesten Gesetzesänderungen

Umfangreiche Checkliste zur Erstellung der
Körperschaftsteuererklärung 2020

Amtliche Vordrucke und Einzelerläuterungen

Mit den Änderungen der
Körperschaftsteuer durch die Corona-Krise!

HDS
erlag

Vorwort zur 12. Auflage

Die Körperschaftsteuererklärungsvordrucke auszufüllen stellt jedes Jahr eine neue (große) Herausforderung, im Veranlagungszeitraum 2020 aber eine besonders große Herausforderung dar.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 entfielen die bisherigen sogenannten Mantelbögen KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C. Die Vordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C wurden durch den Vordruck KSt 1 sowie die Anlage ZVE ersetzt. Auch für steuerbefreite Körperschaften ist der neue Haupterklärungsvordruck KSt 1 sowie die neuen Anlagen Ber, Gem, Kassen, Part und WiFö die für steuerbefreite Sachverhalte bzw. für Sachverhalte i.Z.m. einer teilweisen Steuerpflicht, die bisher in den Mantelbögen für steuerbefreite Körperschaften enthalten waren ersetzt.

Neben den jahresbedingten und redaktionellen Änderungen wurden in den Vordrucken für den Veranlagungszeitraum 2020 weitere strukturelle Änderungen, die im Veranlagungszeitraum 2016 begonnen wurden, fortentwickelt und für die elektronische Verarbeitung der Körperschaftsteuererklärung tauglich gemacht. Bisher nicht verkennzifferte Zeilen wurden verkennziffert um sie maschinell lesbar zu machen. Die elektronische Steuererklärung wird sich mehr und mehr von den früheren Papiervordrucken unterscheiden. Schon aus diesem Grund ist es wichtig, die jährlichen Veränderungen in den Vordrucken zu verfolgen.

Einschlägige Computerprogramme sind nur bedingt hilfreich, denn nur die korrekte Eingabe der steuerrelevanten Daten führt zu einer zutreffenden Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Berechnung der Körperschaftsteuer. Deshalb ist es auch im Zeitalter der elektronischen Be- und Verarbeitung der Steuererklärungen unerlässlich, sich intensiv mit den aktuellen Steuererklärungsvordrucken auseinanderzusetzen. Zudem ergibt sich dabei die ideale Möglichkeit selbst geringfügige Steuerrechtsänderungen wahrzunehmen. Allein in den Vordrucken KSt 1, dem Haupterklärungsvordruck für alle Körperschaften, der Anlage GK und der Anlage ZVE, spiegeln sich wie in diesem Veranlagungszeitraum wieder deutlich wahrnehmbar die in dem Veranlagungszeitraum 2020 zu beachtenden steuerlichen Veränderungen.

In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln werden zunächst alle für die Körperschaftsteuererklärung 2020 zur Verfügung stehenden Vordrucke kurz vorgestellt und beschrieben. Die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ist intensiver geworden. Insbesondere in der steuerlichen Beratung muss aus dem jeweiligen Blickwinkel über den Tellerrand hinaus geschaut werden. Der Einkommensteuersachbearbeiter muss die Auswirkungen bei der Kapitalgesellschaft im Auge haben und ebenso muss der Körperschaftsteuersachbearbeiter die Einkommensteuer des Gesellschafters im Blick haben. Ohne eine vernetzte Betrachtung der einzelnen Sachverhalte kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Auch hierzu finden sich im Buch die entsprechenden Verweisungen.

In den darauf folgenden Kapiteln wird umfassend dargestellt welche Vordrucke die verschiedenen Körperschaften verwenden können bzw. müssen. Anhand praxisorientierter Beispiele werden die erforderlichen, in vielen Fällen vernetzten Eintragungen verständlich und nachvollziehbar erläutert. Abschließend wird am Musterbeispiel der Ruben Lichtenberg GmbH die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, ausführlich formulartechnisch umgesetzt.

In der 12. Auflage wurde die Checkliste zur Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung den aktuellen Änderungen angepasst, weiter entwickelt und verbessert.

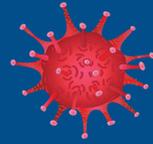
Eine Vielzahl von kleinen Änderungen mit großer Wirkung.

Das Buch enthält in den jeweiligen Kapiteln Hinweise zu den Änderungen der Körperschaftsteuer durch die Corona-Krise.

Zur Ermunterung**Verständlichkeit von Steuerformularen laufend überprüft****Finanzen/Antwort: Berlin: (hib/AB vom 31.03.2021)**

Die Finanzverwaltungen prüfen die Verständlichkeit der elektronischen Steuererklärungs-Software ELSTER laufend anhand von Tauglichkeitstests von Nutzerinnen und Nutzern. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/27758) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/27351). Die Bundesregierung setze sich für eine noch adressatengerechtere Gestaltung von ELSTER ein, so das Antwortschreiben. Darin verweist die Bundesregierung auf die Feststellung der Finanzminister im Mai 2019, wonach eine stärkere Dienstleistungsorientierung und Bürgerfreundlichkeit der Finanzverwaltung eine langfristige Aufgabe darstelle.

Berlin, im April 2021**Uwe Perbey**



Thomas Arndt

Einkommensteuererklärung 2020 Kompakt – 12. Auflage

**Mit umfangreicher Checkliste für die Bearbeitung
der Einkommensteuererklärung 2020**

**Praxistaugliche Hinweise an den Zeilen der Formulare erläutert –
Gestaltungen und Fehlerschwerpunkte werden hervorgehoben**

**Aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und
Gesetzesänderungen bis einschließlich November 2020**

**Hunderte von Beispielen und Abbildungen erleichtern
das Verständnis in gewohnter Weise**

**Neue Formulare Corona-Hilfen, Energetische
Maßnahmen, Rente-AUS + Rente-AV/bAV
anwenderfreundlich erläutert**

HDS
erlag

Vorwort zur 12. Auflage

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Die Corona-Pandemie ist die Ursache für weitreichende steuerrechtliche Änderungen im Veranlagungszeitraum 2020. Neben den hauptsächlich für den Bereich der Arbeitnehmer gewährten Steuerbefreiungen sind die gewährten Corona-Hilfen als steuerpflichtige Einnahmen zu nennen. Für die Überprüfung dieser Angaben ist die neue Anlage Corona-Hilfen ab 2020 neu in das Repertoire der Anlagen zur Einkommensteuererklärung aufgenommen worden.

Neben den umfangreichen „COVID-19“-Auswirkungen ist für 2020 die neue Anlage „Energetische Maßnahmen“ von großer Bedeutung. Damit sind Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum bis zu 40.000 € je Objekt zu beantragen.

Zusätzlich wurde für das Jahr 2020 die Erklärung der Renteneinkünfte neugestaltet. Neben der Anlage R für inländische Renten und andere Leistungen aus dem Inland ist die neue Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen aufgenommen worden. Die bisher auf Seite 3 der Anlage R aufgeführten Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersvorsorge sind in der neuen Anlage R-AV/bAV zu erfassen.

Neben diesen strukturellen Änderungen für 2020 sind die gesetzlichen Änderungen zur degressiven Abschreibung, zum Investitionsabzugsbetrag, der Anrechnung der Gewerbesteuer, der Förderung der Elektromobilität, diverse Steuerbefreiungen, der Bonus zum Kindergeld, die Verlustausgleichsbeschränkung bei Kapitalverlusten, der erhöhte Verlustabzug nach § 10d EStG und die neue Rechtsprechung zu beachten.

Die Anwendung der Arbeitshilfe des BMF zur Ermittlung des Bodenwertanteils wurde durch das vom Autor geführte BFH-Verfahren eingeschränkt. Der Bodenwertanteil und die Kaufpreisaufteilung beim Erwerb von Wohneigentum sind danach neu zu berechnen.

Die praktischen Auswirkungen des „Home-Office“ und des Kurzarbeitergeldes sind nicht zu unterschätzen. Pendlerpauschale, mögliche/unmögliche Aufwendungen für Arbeitszimmer und der Progressionsvorbehalt für steuerfreie Leistungen werden für Überraschungen sorgen.

Die ohnehin schon anspruchsvolle Bearbeitung der Einkommensteuererklärung wird ab 2020 noch um einige Bereiche interessanter.

Berlin, im November 2020

Thomas Arndt